

Stadt Möckmühl

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Stadt Möckmühl in der Fassung vom 21.10.2025

(Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Möckmühl)

Inhaltsverzeichnis

1. Ehrungsveranstaltung
2. Ehrennadel
3. Blutspender
4. Lebensretter
5. Ehrungen in sonstigen Bereichen
6. Städtepartnerschaften
7. Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher
8. Jubiläen von Einwohnern
9. Mitarbeiter
10. Nachrufe, Kranzspenden und Beileidsschreiben
11. Ehrengaben, Präsente und Wertgrenzen

1. Ehrungsveranstaltung

Die Ehrungen nach den §§ 2 bis 8 der Ehrenordnung der Stadt Möckmühl finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung in würdigem Rahmen statt.

Die Veranstaltung soll zu Jahresbeginn stattfinden. Die Festlegung des Termins erfolgt jeweils im Herbst des Vorjahres.

Als Zeitraum für Ehrungen für herausragende Verdienste gilt das vorangegangene Jahr mit Stichtag 31.12. des entsprechenden Jahres.

Die Vereine werden rechtzeitig aufgefordert, die in Frage kommenden, zu Ehren dem Büro des Bürgermeisters, Sekretariat, zu melden.

Der Termin und Ort der Veranstaltung wird rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.

Über alle an der Ehrungsveranstaltung vorgenommenen Ehrungen wird die Öffentlichkeit mit einem Bericht in der Presse sowie auf der Website und den sozialen Medien der Stadt Möckmühl informiert.

2. Ehrennadel

Die Ehrennadel trägt das Wappen der Stadt Möckmühl und wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

3. Blutspender

Die Liste aller zu Ehrenden geht dem Büro des Bürgermeisters vom Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes zu.

Der Bürgermeister ehrt die Blutspender bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung mit Urkunde und Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes sowie zusätzlich mit einem Präsent der Stadt Möckmühl (Nr. 11.3)

4. Lebensretter

Lebensretter erhalten bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung vom Bürgermeister eine Urkunde des Ministerpräsidenten und ein Geldgeschenk der Landesregierung sowie ein Präsent der Stadt Möckmühl (Nr. 11.4).

5. Ehrungen in sonstigen Bereichen

(§ 6 Ehrenordnung)

Nachfolgend eine beispielhafte Aufzählung für mögliche Ehrungen in sonstigen Bereichen:

- Musik- und Gesangsvereine sowie weitere kulturelle Vereine, die bei überörtlichen Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene einen 1.-3. Platz erreicht haben.
- Jugendliche aus Möckmühl oder solche, welche Schüler an einer Möckmühler Schule/ Jugendmusikschule sind, wenn sie bei Wettbewerben, wie z.B. „Jugend musiziert“ oder „Jugend forscht“, aufgrund der Ergebnisse im Regionalwettbewerb zumindest zur Teilnahme am Landeswettbewerb empfohlen wurden.

- Bei Einladungen zu Vereins- oder Firmenjubiläen, Einweihungen, Eröffnungsveranstaltungen, Vernissagen/Ausstellungen sowie der Einsetzung oder Verabschiedung von kirchlichen Würdenträgern oder Schulleitern erfolgt ebenfalls eine Ehrung

– Auszubildende, die in Möckmühl wohnen oder in einer Möckmühler Firma ausgebildet wurden und als Jahrgangsbeste/r ihrer Berufskammer abgeschlossen haben. Geehrt werden auch hervorragende berufliche Erfolge wie beispielweise die Auszeichnung bei einem beruflichen Wettbewerb oder Erwerb des Silbernen oder Goldenen Meisterbriefes.

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter zum jeweiligen Anlass bzw. der geladenen Veranstaltung oder der Ehrungsveranstaltung der Stadt nach Maßgabe der Nr. 11.5.

6. Städtepartnerschaften

Vom Büro des Bürgermeisters - Sekretariat ist eine Liste mit allen ehemaligen und amtierenden Bürgermeistern der Partnerstädte zu führen. Weiter sind in der Liste alle ehemaligen und aktuellen Mitglieder der Partnerschaftskomitees zu erfassen. Die Namen der in Möckmühl ehrenamtlich Engagierten im Bereich der Städtepartnerschaften (z. B. Dolmetscher) sind hier ebenfalls aufzulisten. Die Liste ist regelmäßig fortzuführen.

Ehrenbezeugungen bei Jubiläen

Bürgermeister der Partnerstädte erhalten bei runden Geburtstagen ein Glückwunschsreiben durch das Büro des Bürgermeisters - Sekretariat. Runde Geburtstage sind Geburtstage, welche mit der Zahl 0 enden. Für die Mitglieder der Partnerschaftskomitees sowie in diesem Bereich ehrenamtlich Engagierten ist diese Möglichkeit optional.

Ehrenbezeugungen im Sterbefall regelt Nr. 10.

7. Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher

Ehrenbezeugungen bei Jubiläen

Amtierende Mandatsträger erhalten jährlich zum Geburtstag ein Glückwunschsreiben durch das Büro des Bürgermeisters – Sekretariat sowie ein Präsent (Nr. 11.8), ebenso bei runden Geburtstagen (Nr. 11.9). Runde Geburtstage sind Geburtstage, welche mit der Zahl 0 enden. Zu Eheschließungen und der Geburt von Kindern von Gemeinderäten erhalten amtierende Mandatsträger ebenfalls ein Glückwunschsreiben und ein Präsent (Nr. 11.10)

Ehrungen Städte- und Gemeindetag

Die Überprüfung, wer eine Ehrung durch den Städte- und/oder Gemeindetag erhält, obliegt dem Hauptamt, Geschäftsstelle Gemeinderat. Dort werden auch die entsprechenden Ehrungen beantragt.

Die Geehrten erhalten zusätzlich zu den Ehrenzeichen und Urkunden ein Präsent (Nr. 11.11)

Ausscheiden aus dem Amt

Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte eine Auszeichnung mit Urkunde sowie eine Verdienstmedaille.

a) Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Gemeinderat oder Ortsvorsteher bzw. nach zwei vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

b) Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperiode oder mindestens zehn Jahren als Gemeinderat oder Ortsvorsteher bzw. nach drei vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

c) Verdienstmedaille aus Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperiode oder mindestens fünfzehn Jahren als Gemeinderat oder Ortsvorsteher bzw. nach vier vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

Ausscheidende Gemeinderäte und Ortsvorsteher, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat tätig waren und Ortschaftsräte, die weniger als 10 Jahre im Ortschaftsrat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

Alle ausscheidenden Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher erhalten ein Präsent (Nr. 11.12). Nach zwei vollen Amtszeiten erhalten sie zusätzlich ein der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gremium angemessenes Ehrenpräsent (Nr. 11.12)

Die Ehrenbezeugungen beim Ableben von Mandatsträgern regelt Nr. 10.

8. Jubiläen von Einwohnern

Anlässlich der Vollendung eines 80. Lebensjahres erhalten Altersjubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Präsent (Nr. 11.13 und 11.14). Die Ehrung erfolgt ab dem 80. Lebensjahr jeweils bei Vollendung von weiteren 5 Lebensjahren (zum 85., 90., 95., 100. Geburtstag etc.)

Anlässlich eines 50. Hochzeitstages (Goldene Hochzeit) oder eines späteren Ehejubiläums erhalten Ehejubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Präsent (Nr. 11.15).

Der Besuch wird vom Bürgermeister oder ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters wahrgenommen, in den Ortsteilen vom Ortsvorsteher oder seinem Vertreter.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

Das Büro des Bürgermeisters teilt den Jubilaren vorab schriftlich oder telefonisch mit, wann der Besuch des Bürgermeisters geplant ist. Wenn kein persönlicher Besuch gewünscht ist, muss der Jubilar aktiv widersprechen. Bei allen Jubilaren gilt, wenn kein persönlicher Besuch gewünscht wird, das Glückwunschsreiben auf dem Postweg versandt. Auf die Übergabe des Präsentes wird dann verzichtet. Ebenso wird hier auch abgefragt, ob eine Veröffentlichung im Amtsblatt gewünscht wird, sofern hierfür nicht bereits ein Einverständnis vorliegt.

Neben den Präsenten der Stadt werden noch zusätzlich folgende Urkunden an die Jubilare überreicht:

90. Lebensjahr: Urkunde des Staatsministeriums

100. Lebensjahr: Urkunde des Staatsministeriums und des Bundespräsidenten

105. Lebensjahr und jedes weitere Lebensjahr: Urkunde des Staatsministeriums und des Bundespräsidenten

50. und 60. Hochzeitstag: Urkunde des Staatsministeriums

65. Hochzeitstag: Urkunde des Staatsministeriums und des Bundespräsidenten

70. Hochzeitstag: Urkunde des Staatsministeriums und des Bundespräsidenten

Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher vom Büro des Bürgermeisters – Sekretariat beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

9. Mitarbeiter

Ehrenbezeugungen bei Jubiläen

Städtische Mitarbeiter erhalten anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Präsent (Nr. 11.16). Anlässlich von runden Geburtstagen, einer Eheschließung und Geburt von Kindern erhalten Mitarbeiter zusätzlich zum Glückwunschsreiben ein Präsent nach Nr. 11.17. Runde Geburtstage sind Geburtstage, welche mit der Zahl 0 enden.

Gestaltung des Dienstjubiläums und der Verabschiedung in den Ruhestand

Die Dienstjubilare, die im Kalenderjahr das 25. oder 40. Dienstjahr vollenden werden, erhalten eine Urkunde und ein Präsent (Nr. 11.18) sowie einen Tag Arbeitsbefreiung. Auf Wunsch erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:

- a) Bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren durch ein Dankschreiben und ein Präsent (Nr. 11.19)
- b) Bei einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren in der Gemeinde erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier, zu der Vertreter der Abteilung und des Personalrates eingeladen werden. Der Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk (Nr. 11.20).

Werden mehrere Mitarbeiter innerhalb eines Jahres in den Ruhestand verabschiedet kann die Verabschiedung im Rahmen einer gemeinsamen Feierstunde erfolgen.

Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll das Kalenderjahr des aktiven Ausscheidens (Altersteilzeit) ausschlaggebend sein.

10. Nachrufe, Kranzspenden und Beileidsschreiben

I. Nachrufe

1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt bei Ableben

- a) Eines Ehrenbürgers der Stadt
- b) Eines ehemaligen Bürgermeisters der Stadt

- c) Eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat
- d) Eines ausgeschiedenen Gemeinderates oder Ortsvorstehers, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat angehört hat
- e) Eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war
- f) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitglieds der freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

Bei den unter 1. genannten Personen wird auf Wunsch der Hinterbliebenen bei der Trauerfeier ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Vertreter gesprochen. Mit den Hinterbliebenen ist die zeitliche Abfolge des Nachrufes abzustimmen.

2. Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Möckmühl erfolgt beim Ableben der unter 1. genannten Personen sowie beim Ableben

a) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat.

b) eines früheren Gemeinderates oder Ortsvorstehers

c) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst

d) eines noch amtierenden Bürgermeisters einer Partnerstadt

3. Bei Persönlichkeiten nach Ziffer 1 a) und b) erfolgt außerdem ein Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates

II. Kranzspenden (Nr. 11.21)

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter Ziffer I bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung

a) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden hat

b) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadtverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet

2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (blau-weiß), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Letzter Gruß – Stadt Möckmühl“

3. Bei allen Sterbefällen kann bei einer Urnenbestattung aufgrund der Größe der Grabstätte die vorgesehene Kranzspende durch die Spende einer Grabschale ersetzt werden. Auf eine Kranzspende kann auch komplett verzichtet werden, wenn die Bestattungsform eine Blumenspende nicht zulässt (z.B. Baumgrab) bzw. die Angehörigen dies wünschen.

4. Beim Tod von amtierenden Bürgermeistern einer Partnerstadt wird beim nächsten offiziellen Besuch in der Partnerstadt am Grab eine Kranzspende/Grabschale niedergelegt.

III. Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter Ziffer I (Nachrufe) und II (Kranzspenden) genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung

b) einer Lehrkraft einer hiesigen Schule, die bis zum Ableben im Dienst gestanden und mindestens 10 Jahre in Möckmühl tätig gewesen ist, außerdem eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist

c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.

IV. Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen für amtierende und ausgeschiedenen Gemeinderäte gelten entsprechend für die Ortschaftsräte.

11. Ehrengaben, Präsente und Wertgrenzen

Über alle in der Ehrenordnung und den Ausführungsbestimmungen erwähnten Präsente ist vom Sekretariat des Bürgermeisters eine entsprechende Übersichtsliste zu führen. Darin werden Art und Wert der jeweiligen Präsente festgehalten. Diese Liste ist regelmäßig zu überprüfen und neu festzulegen.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüberhinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung